

## **Merkblatt für ausländische selbständige Dienstleistungserbringer aus den EU-28/EFTA-Staaten mit Geschäftssitz im Ausland**

### **1. Meldepflicht**

Einsätze von insgesamt 90 Kalendertagen pro Firma / pro Person und Kalenderjahr sind in der Schweiz bewilligungsfrei, aber meldepflichtig. Das Meldeverfahren nach Art. 6 des Entsendegesetzes ([SR 823.20](#)) ist obligatorisch für selbständige Dienstleistungserbringer, die an insgesamt mehr als acht Tagen pro Kalenderjahr in der Schweiz Einsätze erbringen (ununterbrochen oder tageweise). Bei Tätigkeiten in den folgenden Branchen hat die Meldung unabhängig von der Dauer der Arbeiten zu erfolgen, also bereits ab dem ersten Tag:

- Bauhaupt- und Baunebengewerbe (Einrichtung, Ausstattung, Reparatur, Instandhaltung, Wartung, Abbruch etc.)
- Gastgewerbe
- Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten
- Bewachungs- und Sicherheitsdienst
- Reisengewerbe
- Erotikgewerbe
- Garten- und Landschaftsbau

**Spätestens 8 Tage vor dem vorgesehenen Beginn** der Arbeiten in der Schweiz hat der selbständige Dienstleistungserbringer mittels Onlineformular <https://meweb.admin.ch/meldeverfahren> die Meldung vorzunehmen. Nur in Notfällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Meldung ausnahmsweise kurzfristiger, spätestens jedoch am Tag des Arbeitsbeginns, erfolgen. Meldungen für Folgeaufträge, welche innerhalb von drei Monaten am gleichen Einsatzort stattfinden, haben vor Arbeitsbeginn (ohne Einhaltung der Meldefrist) zu erfolgen. Für Einsätze an Sonntagen/Feiertagen ist eine Ausnahmegewilligung erforderlich.

**Einschränkung bei selbständigen Dienstleistungserbringern mit Sitz in Kroatien:** Dienstleistungen in den Bereichen des Bauhaupt- und Baunebengewerbe; Gartenbau; Reinigungsgewerbe sowie im Bewachungs- und Sicherheitsdienst sind nach wie vor bewilligungspflichtig.

**Bürger aus Drittstaaten:** Selbständige Dienstleistungserbringer, die nicht Bürger eines EU-28/EFTA-Mitgliedstaates (sogenannte Drittstaaten) sind, benötigen eine Arbeitsbewilligung.

**Wie kann eine bereits erfolgte Meldung korrigiert werden:** Ergeben sich nach erfolgter Online-Meldung Änderungen in Bezug auf die Einsatztage, sollte dies mittels E-Mail an [flam@was-luzern.ch](mailto:flam@was-luzern.ch) mitgeteilt werden. Rückwirkende Gutschriften für nicht gearbeitete Tage bei Verkürzung des Einsatzes können mangels Überprüfbarkeit nicht erteilt werden.

## 2. Dokumentationspflicht / Kontrolle

Selbständige Dienstleistungserbringer sind nach Artikel 1a Absatz 2 EntsG verpflichtet, bei einer Kontrolle dem Kontrollorgan die nachfolgend aufgelisteten Dokumente vorzuweisen:

- **Kopie der Meldebestätigung** (Meldeverfahren nach Art. 6 EntsG) oder Aufenthalts-/Arbeitsbewilligung
- **Sozialversicherungsformular A1** (wird durch die gesetzliche Krankenkasse, Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder vom zuständigen Krankenversicherungsträger ausgestellt)
- **Kopie des Vertrags** mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber in einer Schweizer Landessprache; wenn kein schriftlicher Vertrag vorhanden ist, eine schriftliche Bestätigung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers in einer Schweizer Landessprache

## 3. Verstösse

Der Verstoß gegen die Meldepflicht wird an die zuständige Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern angezeigt.

Beim Fehlen eines oder mehrerer Dokumenten (Kopie der Meldebestätigung, Sozialversicherungsformular A1, Kopie des Vertrags mit dem Auftraggeber) muss der Fehlbare mit einer Sanktion rechnen. Können die fehlenden Dokumente innert der gesetzten Nachfrist nicht vorgelegt werden, kann ein Arbeitsunterbruch verfügt werden.

## 4. Bewilligungspflicht / mehr als 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr

Ein selbständiger Dienstleistungserbringer, welcher mehr als 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr Dienstleistungen in der Schweiz erbringt, benötigt eine Bewilligung. Eine Bewilligungserteilung ist grundsätzlich ausgeschlossen und nur in Ausnahmefällen möglich. Sollte eine über 90-tägige Arbeitstätigkeit gewünscht werden, nehmen Sie bitte mit dem Amt für Migration des Kantons Luzern Kontakt auf um das weitere Vorgehen zu besprechen (Tel. +41 41 228 77 80; migration@lu.ch).

## 5. Kontaktadressen

- Alles Wissenswerte über Entsendung [www.entsendung.admin.ch](http://www.entsendung.admin.ch)
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)
- Staatssekretariat für Migration SEM [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)
- Kantonale Industrie- und Gewerbeaufsicht / Meldeverfahren [https://wira.lu.ch/abteilungen/industrie\\_gewerbeaufsicht/personenfreizuegigkeit/meldeverfahren](https://wira.lu.ch/abteilungen/industrie_gewerbeaufsicht/personenfreizuegigkeit/meldeverfahren)
- Amt für Migration des Kantons Luzern [www.migration.lu.ch/](http://www.migration.lu.ch/)
- Systematische Rechtssammlung des Bundesrechtes <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>
- Gesuch Bewilligung (Nacht/Feiertag) [https://wira.lu.ch/abteilungen/industrie\\_gewerbeaufsicht/arbeits\\_ruhezeit/iga\\_bewilligungsgesuche](https://wira.lu.ch/abteilungen/industrie_gewerbeaufsicht/arbeits_ruhezeit/iga_bewilligungsgesuche)
- Alle aufgeführten Links sind auch über die [www.was-luzern.ch/wira](http://www.was-luzern.ch/wira) abrufbar.